Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 1277

Antrag

der Fraktion der FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Reichsversicherungsordnung und des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1231 wird folgender § 1231a eingefügt:

„§ 1231a

(1) Auf seinen Antrag wird von der Versicherungspflicht befreit, wer nach Vollendung des 50. Lebensjahres erstmalig eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aufnimmt.

(2) Die Befreiung wirkt vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses, wenn sie innerhalb von sechs Monaten beantragt wird, sonst vom Beginn des Monats an, in dem der Antrag gestellt wird. Die Befreiung ist unwiderruflich."

2. § 1255 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der mit „sie wird" beginnende Halbsatz gestrichen;

b) in Absatz 2 werden folgende Sätze 2 bis 5 angefügt:

„Die allgemeine Bemessungsgrundlage wird für jedes Jahr durch Gesetz festgesetzt. Bei der Festsetzung sind auch zu berücksichtigen die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, der Produktivität, des Volkseinkommens je Erwerbstätigen und die Ergebnisse der versicherungstechnischen Bilanz (§ 1383 Abs. 2). Eine Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage wird jeweils nur vorgenommen, wenn sich das durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelt (Absatz 1) um mindestens 10 vom Hundert gegenüber der letzten Veränderung geändert hat."

3. § 1257 wird gestrichen.

4. § 1259 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 werden

aa) nach den Worten „einer abgeschlossenen Fachschul- oder Hochschulausbildung" eingefügt die Worte „und der sich hieran anschließenden erforderlichen weiteren Vorbereitung oder Ausbildung",

bb) in der letzten Zeile das Wort „fünf" durch das Wort „sechs" ersetzt;

b) folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Bei Berufen mit sehr langen Vorbereitungs- und Ausbildungszeiten kann die in Absatz 1 Nr. 4 vorgesehene Anschlußzeit von zwei Jahren auf drei Jahre ausgedehnt werden. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres bestimmen."

5. § 1272 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 1255 Abs. 2) werden die Renten angepaßt."

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestraße 54, Telefon 35 51

b) Absatz 2 wird gestrichen; Absatz 3 wird Absatz 2.

6. § 1314 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bis zum 30. Juni 1960 die Grundsätze und das Verfahren für den Ausgleich nach den Absätzen 1 bis 6."

b) Folgender neuer Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Der Finanzausgleich zwischen den beteiligten Versicherungsträgern muß jeweils innerhalb von zwei Jahren erfolgen."

Artikel 2

Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 45) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut des § 1 wird Absatz 1; folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 1230 Abs. 4 und 5 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend."

2. § 34 wird gestrichen.

3. Der bisherige Wortlaut des § 42 wird Absatz 1; folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht bei der Feststellung von Witwen- und Witwerrenten, wenn der Tod des Ehemannes oder der Ehefrau nach dem 1. Januar 1958 eingetreten und vor diesem Zeitpunkt schon eine Versichertenrente gewährt worden ist."

4. In § 55 Abs. 1 werden nach den Worten „in der Hauswirtschaft" die Worte „oder in der gewerblichen Wirtschaft" eingefügt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1960 in Kraft. Artikel 1 Nr. 1 und 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Bonn, den 8. Oktober 1959

Frau Friese-Korn

Mischnick

Dr. Mende und Fraktion